



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Nina
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Wäger, Steffen
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin

anwesend ab TOP Ö10

Ortssprecher

Böhm, Markus
Rottler, Brigitta
Stuhlmüller, Manfred
Weber, Martin
Wolf, Else
Würflein, Christiane

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Keim, Dieter	entschuldigt
Rudolph, Jürgen	entschuldigt
Scheiderer, Klaus	entschuldigt

Ortssprecher

Scheiderer, Gerhard	entschuldigt
Wuz, Marco	entschuldigt

Verwaltung

Pfeiffer, Markus	entschuldigt
Vogel-Fleischmann, Jana	entschuldigt
Wilhelm, Milena	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|--|------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/693/20
20-2026 |
| 2 | Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ der Gemeinde Petersaurach | BA/696/20
20-2026 |
| 3 | Jahresrechnung 2021 | GL/102/20
20-2026 |
| 3.1 | Feststellung der Jahresrechnung 2021 | FV/068/20
20-2026 |
| 3.2 | Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO bezüglich der Jahresrechnung 2021 | FV/069/20
20-2026 |
| 4 | Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2022 | FV/067/20
20-2026 |
| 5 | Bekanntmachungen | |
| 5.1 | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen | GL/105/20
20-2026 |
| 6 | Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberschlauersbach | VB/007/20
20-2026 |
| 7 | Gewässerschutzbericht 2022 | GL/103/20
20-2026 |
| 8 | Bestellung des gemeindlichen Gewässerschutzbeauftragten | GL/104/20
20-2026 |
| 9 | Verschiedenes | |
| 10 | Wünsche und Anträge | |
| 10.1 | Spielplatzausstattung für Kinder mit Handicap | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbau

- Urlaubsvertretung Herr Spörl
- Ergänzung der Grundlagen für die Strombündelausschreibung
- Erarbeitung von verschiedenen Konzepten für die Sanierung Schulküche
- Prüfen möglicher Varianten für die Löschwasserversorgung Ballsporthalle „Brandschutzkonzept“
- Abnahme Straßenwiederherstellung nach Verlegung der Fernwärmeleitungen
- Erstellen von Gestattungsverträgen für die Verlegung der Fernwärmeleitungen
- Erstellen von Vertragsentwürfen für die Gestellung der Ladesäulen Neubau Kindertageseinrichtung Kunterbunt, Parkdeck ehemals Gut-Kauf Markt und DGH-Seubersdorf
- Abschließen von Mietverträgen für die Schulturnhalle bzw. Musiksaal

Tiefbau

- Baugebiet nördlich der Rüderner Straße BA II:
Winterpause voraussichtlich bis April, da hauptsächlich noch Decke im BA I eingebaut werden muss und die Mischwerke erfahrungsgemäß Asphalt für Straßendecken erst nach Ostern liefern.
- Prüfung von Rechnungen, Erstellen verkehrsrechtlicher Anordnungen, Einholung von Honorarangeboten, allgemeine Verwaltungsarbeit.

Bauhof

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Erholungsbänke ausfahren
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Straßenreinigung
- Warzfelden neue Doppelschaukel eingebaut
- Hörleinsdorf Brückengeländer über den Grundelbach erneuert
- Schule neues Spielgerät eingebaut
- Rathausplatz Teilfläche Pflasterbelag erneuert
- Amphibienzäune fachgerecht aufgestellt
- Oberschlauersbach neues Spielgerät eingebaut
- Tennisverein Maschendrahtzaun wiederhergestellt

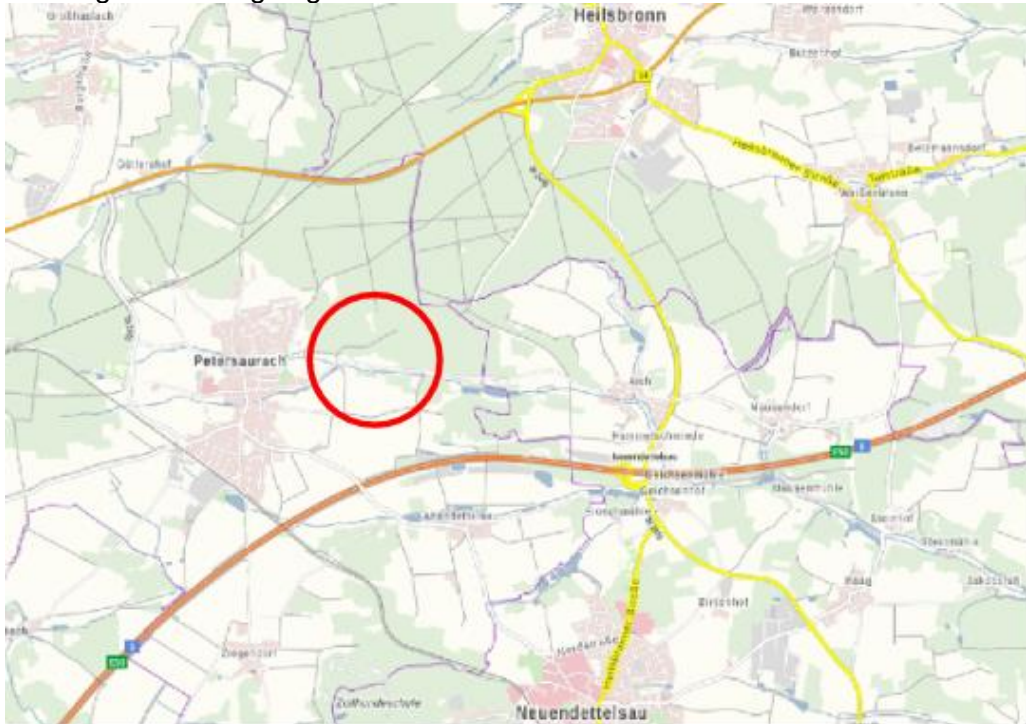
zur Kenntnis genommen

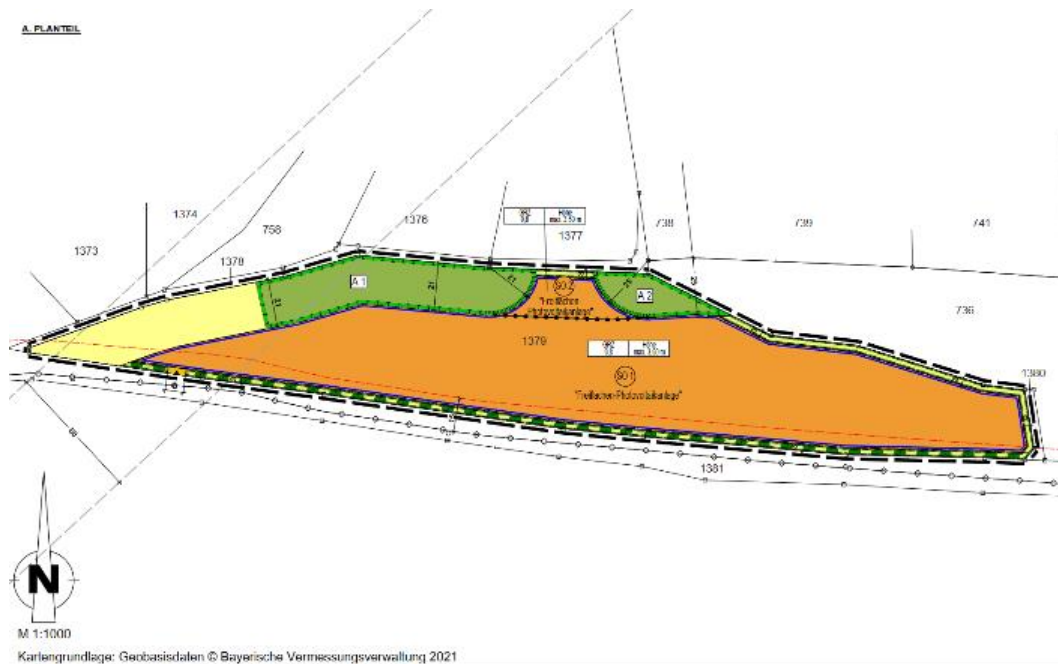
TOP 2

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ der Gemeinde Petersaurach

Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Unterlagen wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.





Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Diethenhofen durch die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ der Gemeinde Petersaurach nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planungen zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Solarpark Aicher Weg“ der Gemeinde Petersaurach.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

Bericht über die Rechnungsprüfung des Jahres 2021

(Wortlaut Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzender R. Pfeiffer)

Jede Gemeinde hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, also bis 30. Juni des Folgejahres, Rechenschaft über ihre Haushaltswirtschaft abzulegen. Dies geschieht in Form der sog. Jahresrechnung, die dem Gemeinderat für das Jahr 2021 vorgelegt wurden. Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss bilden die Grundlage für die Entlastung des ersten Bürgermeisters, über die der Gemeinderat i. d. R. bis spätestens 30. Juni des übernächsten Jahres zu beschließen hat (Art. 102 Abs. 3 GO). Bei der Erstbesprechung vom 29. November 2022 wurden die Vorgehensweise und Prüfungsgebiete beschlossen.

Am 22.02.2023 trafen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu ihrer Schlussbesprechung und um ihre Ergebnisse abzustimmen. Das Schlussprotokoll wurde beschlossen. Dieses wurde dann durch mich in einem persönlichen Gespräch mit BGM Erdel am 03.03.2023 erörtert und übergeben. Jedes Mitglied des Marktgemeinderates kann die Protokolle der einzelnen Prüfgebiete gemäß Artikel 54, Absatz 3 der Gemeindeordnung und Artikel 102 Absatz 4 der Gemeindeordnung, einsehen.

Prüfungsgebiete:

1. Mieten, Pachten, Holzverkauf
2. Jahresrechnung 2021 und Kassenprüfprotokoll
3. Reinigung Kindergarten
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse
5. Neubau Kindergarten Kunterbunt

Zu 1. Prüfer: Dieter Keim und Christian Hauenstein am 07.12.2022

Mieten:

Geprüft wurden die Liegenschaften der Gemeinde: Ärztehaus, Häuser in der Albrecht-Dürer-Straße, das alte Feuerwehrgerätehaus und die Wohnung im Bauhof.

Für fast alle Gebäude bestehen langfristige und vor allem sehr alte Mietverträge. Mietanpassungen liegen teilweise bereits über 20 Jahre zurück. Grundsätzlich muss sich bei einigen Liegenschaften Gedanken gemacht werden, wie auf längere Zeit damit umgegangen werden soll. Entsprechend müssen Form und Höhe der weiteren Nutzung von der Verwaltung überdacht werden.

Pachten: (in begleitender Prüfung)

Bisher wurde keine Anpassung des Pachtpreises vorgenommen. Auch nicht bei neuen Verträgen. Änderungen der Pachtverträge werden leider oft sehr spät an die Kasse weitergeleitet, somit sind immer wieder Rückzahlungen nötig, die vermieden werden könnten.

Holzverkauf: (in begleitender Prüfung)

Im Rechenjahr wurden nur kleine Mengen Holz an Selbstwerber abgegeben. Preise wurden auch hier nicht angepasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Verwaltung bei den Mieten, Pachten und dem Holzverkauf, wo möglich und sinnvoll, auf ortsübliche Anpassung der Preise hinzuwirken.

Zu 2. Prüfer: Rainer Pfeiffer und Dieter Keim ebenfalls am 07.12.2022

Bei dem Gespräch über allgemeine Verwaltungsthemen wurde schnell sichtbar, dass unsere Verwaltung auf einem guten Weg ist, sowohl bei den Gebührenkalkulationen als

auch bei den Zuschussrichtlinien. Wobei die Zuschussrichtlinien in angemessenen Zeiträumen überarbeitet werden sollten, ähnlich den Gebührenkalkulationen.

Bei unserer Bauschuttdeponie, die auch von der überörtlichen Prüfung näher betrachtet wurde, hat sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Januar 2023 ja bereits mit weitgreifenden Entscheidungen befasst.

Außerdem führte uns das Gespräch zur Umsatzsteuer, deren Einführung voraussichtlich bis 2025 verschoben wird. Dies würde unserer Finanzverwaltung entgegenkommen.

Dennoch wird dies noch eine spannende Geschichte.

Ein weiterer Punkt, der von uns angesprochen wurde, ist die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Kindertagesstätte Kunterbunt, die auf den ersten Blick eine sehr günstige Angelegenheit war. Leider stellte sich im Nachhinein heraus, dass es durch die damals üblichen Verwahrgelder der Geldinstitute doch nicht so günstig war. Vielleicht hätte man auf eine Kürzung hinwirken können. Die finanzielle Lage hätte es damals, nach unserer Meinung, hergegeben.

Die Umsetzung des Organisationsgutachtens wird lt. Aussage des Geschäftsstellenleiters und der Kämmerin gelebt. Die Umverteilungen und Vertretungen sind geregelt. Die sachgebietsübergreifenden Maßnahmen sind auf einem organisatorisch guten Weg. Die wenigen Ungereimtheiten, die aufgefallen sind werden sich bei der Umsetzung des Organisationsgutachtens noch verflüchtigen.

Kassenbuchprotokolle werden in regelmäßigen Abständen erstellt und ordnungsgemäß geführt.

Die Jahresrechnung wurde rechtzeitig und sehr ordentlich erstellt und dem Gemeinderat sauber aufbereitet vorgelegt. Er ist sehr übersichtlich ausgearbeitet. Ein großes Lob an unsere Kämmerin.

Zu 3. Prüfer: Sonja Schramm und Christian Hauenstein am 12.12.2023

Bei der Prüfung der Verträge und Vergaben zu den Reinigungen wurde, von den gut vorbereiteten Unterlagen, festgestellt, dass alle Details korrekt sind.

Zu 4. Prüfer: Rainer Pfeiffer und Nina Reiter am 02.01.2023

Bei allen geprüften Bereichen (Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen) kann der Kassenverwaltung bestätigt werden, dass alle Vorgänge fristgerecht und chronologisch ordentlich dokumentiert sind. Lediglich bei den Niederschlagungen musste die Gemeinde mit ca. 3000€ einen etwas höheren Betrag verarbeiten.

Zu 5. Prüfer: Steffen Wäger und Andrea Feghelm am 03.01.2023

Geprüft wurden hier sowohl die Bauordner einzelner Gewerke, Aktennotizen und Bautagebücher, die Auswertungen über OK.FIS, unserer Finanzsoftware, sowie der Zuwendungsordner und die Kostenschätzung, -berechnung und -übersicht.

Die Kostenfeststellung lag bei 4 132 000,-- € und somit um ca. 13 000 € unter der Seite 3 Kostenberechnung von 2019. Wobei die Außenanlagen noch nicht endabgerechnet sind.

Von den knapp 2 Millionen Euro bewilligter Zuwendung sind bis auf ca. 400 000 € die Zahlungen eingegangen. Auch bei den Zuwendungen aus der Kinderbetreuungsfinanzierung sind von 454 000 € bereits 350 000 € eingegangen.

Die Dokumentationen der Gewerke, der Bautagebücher und Aktennotizen sind chronologisch und ordentlich abgelegt.

Die Vergaben wurden mit Submissionsunterlagen und Marktgemeinderatsbeschluss eingesehen und erfüllen dabei die Vorgaben.

Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte die Kostenentwicklung, die Zuwendungslage und Vergabevorgänge nachvollziehbar und vollständig dokumentiert festgestellt werden.

Insgesamt kann der Verwaltung eine sehr ordentliche Arbeit ausgesprochen werden. Im Namen des Prüfungsausschusses bedanke ich mich für die bereitwillige und konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten.

Allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses danke ich für ihre engagierte und gründliche Prüfungstätigkeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss 2021 mit Feststellungsbeschluss gem. Art. 102 Abs. 3 durch den Gemeinderat formell und materiell anzuerkennen.

Die Rechnungsprüfung umfasst die Jahresrechnung 2021. Aufgrund aller Erkenntnisse, die gemäß Art. 106 Abs. 1 GO auf die Einhaltung aller für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze durch den Rechnungsprüfungsausschuss erlangt wurde, empfiehlt dieser dem Gemeinderat die Entlastung des 1. Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung, wobei hier eine persönliche Beteiligung für ihn vorliegt und dieser Beschluss ohne seine Beteiligung erfolgen muss. Ich darf den 1. Bürgermeister deshalb bitten, an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Durch die Entlastung werden alle erkennbaren Haushaltsüberschreitungen genehmigt und sonstige haushaltmäßige Mängel geheilt, soweit sie auf einer unzureichenden Mitwirkung der Gemeindevertretung beruhen. Dies war allerdings in der durchgeführten Rechnungsprüfung nicht festzustellen.

Beschlussvorschlag:

zur Kenntnisnahme

zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Feststellung der Jahresrechnung 2021

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird im Rahmen des Art. 102 Abs. 3 GO die Jahresrechnung 2021 vom Marktgemeinderat mit nachfolgenden Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Die Jahresrechnung wurde verwaltungsseitig am 28.06.2022 erstellt.

Jahresrechnung 2021:

Verwaltungshaushalt	Einnahmen/Ausgaben	15.133.451,70 €
Vermögenshaushalt	Einnahmen/Ausgaben	9.221.472,66 €
Gesamthaushalt	Einnahmen/Ausgaben	24.354.924,36 €

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2021 wird wie dargestellt festgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 3.2 Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO bezüglich der Jahresrechnung 2021

Die Feststellung der Jahresrechnung 2021 wird durch den Marktgemeinderat im Rahmen des Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Wegen persönlicher Beteiligung im Sinne des Art. 49 GO wird der Erste Bürgermeister bei Beratung und Beschlussfassung von der Sitzung ausgeschlossen.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Marktgemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021 einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt in Bezug auf die festgestellte Jahresrechnung 2021 Entlastung zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Erster Bürgermeister Erdel wurde wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO bei der Beratung und der Beschlussfassung von der Sitzung ausgeschlossen.

TOP 4 Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2022

Die zugehörige Aufstellung über die Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2022 ist als Anlage beigefügt.

In den „Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (Anlage zum IMS vom 27.10.2008) heißt es auszugsweise:

Anlass und Ziel der Handlungsempfehlungen

Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune.

Besonders ist vor allem die weite Fassung des Straftatbestands der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB) zu beachten. In den Straftatbestand der Vorteilsannahme werden neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte miteinbezogen und damit nach überwiegender Auffassung auch Vorteile erfasst, die der Amtsträger für die Anstellungskörperschaft oder für einen gemeinnützigen Verein entgegennimmt. Das Tatbestandsmerkmal der sogenannten „Unrechtsvereinbarung“ zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger setzt nicht voraus, dass die Gegenleistung für den Vorteil in einer zumindest konkretisierbaren Diensthandlung des Amtsträgers besteht, es reicht vielmehr aus, dass der Vorteil allgemein für die Dienstaussübung gewährt wird. Demnach können auch in der Vergangenheit liegende oder zukünftige, zur Zeit der Zuwendung noch gar nicht bestimmte oder bestimmbare Amtshandlungen Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein. Das ist insbesondere bei kommunalen Wahlbeamten problematisch, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Denn dadurch kann der Eindruck entstehen, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung

an die Gemeinde, den Landkreis, den Bezirk oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung Dank ausdrücken.

Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen geben Hinweise zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die der Gemeinde selbst zugutekommen oder an Dritte vermittelt werden sollen, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen. Die Zuwendungen können dabei sowohl an den Ersten Bürgermeister selbst als auch an andere gemeindliche Vertreter, wie z. B. die Leiter kommunaler Einrichtungen, gerichtet sein.

Empfohlene Vorgehensweise

Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs

Der Erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben (die Delegierbarkeit richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften). Es wird jedoch empfohlen, dass die Zuwendungen nicht (sofort) durch den Ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden. In geeigneten Fällen kann es sich empfehlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden. Wird die sofortige Entgegennahme einer Zuwendung erwartet oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht, empfiehlt es sich, deren Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses zu erklären. Dies gilt entsprechend, wenn die Entgegennahme durch einen anderen gemeindlichen Vertreter erfolgen soll.

Dokumentation des Zuwendungsangebots

Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in eine Zuwendungsliste aufnehmen sollte. Hierbei kann es sich empfehlen, etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber, die bei verständiger Würdigung in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können (gegenwärtige oder in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, z.B. Lieferverträge, laufende bzw. anstehende Genehmigungsverfahren, Bewerber um einen Auftrag) - soweit der Gemeindeverwaltung bekannt - ebenfalls stichwortartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.

Entscheidung über Annahme des Zuwendungsangebots durch Gemeinderat bzw. bevollmächtigten Ausschuss

Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuss. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse (siehe weiter oben) zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z. B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen. Hier ist die Eigenverantwortung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls besonders gefordert. Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses.

Es wird empfohlen, dass der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

Information der Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Annahme der Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2022 zu.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 5 Bekanntmachungen

TOP 5.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 wurden die Aufträge für die Anschaffung eines Einsatzleitwagens 1 (ELW1) für die FF Diethofen an die Firma Hensel Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 2, 97295 Waldbrunn vergeben.

Beschlussvorschlag:

zur Kenntnisnahme

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberschlauersbach

Die Freiwillige Feuerwehr Oberschlauersbach hat am 02.12.2022 einen Kommandanten und einen stellvertretenden Kommandanten gewählt.
Das Landratsamt Ansbach, hier Herr Kreisbrandrat Müller, hat die beiden Kommandanten mit Schreiben vom 01.02.2023 bestätigt.

Kommandant: Ralf Steinhöfer

- Ohne Auflagen

Stellvertretender Kommandant: Johannes Rudolph

- Ohne Auflagen

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat bestätigt nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den in der Wahlversammlung am 02.12.2022 im Gasthaus Billmann in Oberschlauersbach gewählten Kommandanten der FF Oberschlauersbach Herrn Ralf Steinhöfer, Oberschlauersbach 35, 90599 Diethofen und seinen Stellvertreter Herrn Johannes Rudolph, Oberschlauersbach 7, 90599 Diethofen.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

Der gemeindliche Gewässerschutzbeauftragte legt folgenden Bericht vor:

Markt Diethofen-Einge.
03. März 2023
1. Bürgermeister

Fritz Georg Emmert, An der Steige 19, 90599 Diethofen

Markt Diethofen
Rathausplatz 1
90599 Diethofen

Telefon 09824 / 8102 oder
0178 / 1434799
Fax 09824 / 922462
emmert-diethofen@t-online.de

Diethofen, Februar 2023

Betreff: **Gewässerschutzbericht 2022 § 21 b WHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werte für das Jahr 2022 der Schadstoffreste im Überlaufwasser aus der gemeindlichen Kläranlage, jeweils im Monatsmittel bzw. der max. Einzelwert, bewegten sich stets, siehe nachstehende Ergebnisse, unter den amtlich vorgegebenen zulässigen Maximalgrenzwerten.

			<u>Bescheidswert</u>	<u>Maximalwert</u>
CSB	i. M.: 17%	max.: 27%	75 mg/l	27 mg/l
Stickstoff	i. M.: 19%	max.: 76%	18 mg/l	13,7 mg/l
Ammonium	i. M.: 5%	max.: 82%	5 mg/l	4,1 mg/l
Phosphate	i. M.: 25%	max.: 56%	1,6 mg/l	0,9 mg/l

Die Werte liegen im Normalbereich.

Die Schwankungen in den Werten liegen zum Vorjahr im durchschnittlichen Bereich.
Die gemeindlichen Gewässer sind allgemein sehr sauber und haben eine sehr gute Wasserqualität.

Probenahmen durch das Büro Zenker waren stets positiv.



Diethofen, Februar 2023

Beschlussvorschlag:

zur Kenntnisnahme

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Bestellung des gemeindlichen Gewässerschutzbeauftragten

Zum gemeindlichen Gewässerschutzbeauftragten soll ab dem Jahr 2023 bestellt werden:

Herr Michael Seidel

Herr Seidel soll somit die Nachfolge von Herrn Fritz Georg Emmert antreten, der das Amt des Gewässerschutzbeauftragten ab dem Jahr 2023 auf eigenen Wunsch hin nicht mehr begleiten wird.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Michael Seidel zum Gewässerschutzbeauftragten des Marktes Dietenhofen zu bestellen und gleichzeitig die Bestellung des Herrn Fritz Georg Emmert aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, Herrn Michael Seidel zum Gewässerschutzbeauftragten des Marktes Dietenhofen zu bestellen und gleichzeitig die Bestellung des Herrn Fritz Georg Emmert aufzuheben.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 9 Verschiedenes

TOP 10 Wünsche und Anträge

TOP 10.1 Spielplatzausstattung für Kinder mit Handicap

Ortssprecherin Wolf teilt mit, dass Sie darauf angesprochen wurde, ob man denn nicht am Spielplatz in Andorf Spielgeräte für Kinder installieren könnte, die auch von Kindern mit Behinderung genutzt werden können.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass seitens der Verwaltung geprüft wird, was hier evtl. möglich wäre. Er weist darauf hin, dass eine derartige Maßnahme u.U. auch über das Regionalbudget gefördert werden könnte.

Sobald hierzu nähere Informationen vorliegen, wird zu gegebener Zeit wieder berichtet.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung